OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606084/2/KH/SEL

Datum:
Linz, 25. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des DI W. A. K., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06.06.2023, GZ: BHUU/923160002934/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) mit Straferkenntnis vom 06.06.2023, GZ: BHUU/923160002934/23, vor, er habe am 19. Oktober 2022 um 09:24 Uhr mit dem PKW mit dem Kennzeichen x (A) in 4020 Linz, B. gegenüber der Hausnummer 2a, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ ausgenommen „Elektrofahrzeug während des Ladevorgangs“ gehalten, ohne dass es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug um ein Elektrofahrzeug gehandelt habe. Der Bf habe dadurch § 24 Abs. 1 lit a StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt wurde. Ferner wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 14.06.2023 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführt, dass es sich beim Tatort B um einen Privatgrund handle, der mit einem „Allgemeinen Fahrverbot“, dem Vermerk „Privat“ und der Zusatztafel „Zufahrt nur für Berechtigte“ beschildert sei. Damit handle es sich um keine öffentliche Straße, sodass die StVO nicht anwendbar und das bekämpfte Straferkenntnis rechtswidrig sei.

3. Mit Schreiben vom 06.07.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Verwaltungsgericht entscheidet durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Es ist von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt auszugehen:

Der Bf hat als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x dieses am 19.10.2022 um 09:24 Uhr in 4020 Linz, B gegenüber der Hausnummer x, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ ausgenommen „Elektrofahrzeug während des Ladevorgangs“ abgestellt, ohne dass es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug um ein Elektrofahrzeug gehandelt hat.

Eine Abschrankung oder sonstige Begrenzung der Verkehrsfläche war zur Tatzeit nicht vorhanden. Am rechten Straßenrand befand sich eine Fahrverbotstafel mit dem Hinweis, dass die gegenständliche Verkehrsfläche im Privateigentum steht und die Zufahrt nur für Berechtigte gestattet ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift samt Fotobeilage. Zudem hat das Landesverwaltungsgericht die örtlichen Gegebenheiten am Tatort „B. gegenüber x in 4020 Linz“ durch Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) nachvollzogen.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der wesentliche Sachverhalt für die Entscheidungsfindung hinreichend geklärt ist und sich das Vorbringen in der Beschwerde dem Grunde nach ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung richtet (§ 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt.

3. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt einliegenden Unterlagen. Dass der Bf als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x dieses am Tatort zur Tatzeit abgestellt hat, ohne dass es sich dabei um ein Elektrofahrzeug handelte, ergibt sich einerseits aus der entsprechenden unbedenklichen Stellungnahme des Meldungslegers und wird andererseits auch vom Bf im Verfahren nicht bestritten. Diese entscheidungswesentliche Tatsache ist daher unstrittig. Der Bf hat auch die Tatsache, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug am genannten Ort zur genannten Zeit gehalten hat, nicht bestritten.

Dass es sich beim Tatort um eine Verkehrsfläche handelt, die sich im Eigentum der B. A. M. GmbH befindet, wurde vom Bf der belangten Behörde mitgeteilt und mittels beigelegtem Grundbuchsauszug belegt. Die konkrete örtliche Ausgestaltung des Tatortes, insbesondere dass diese sowohl für Fahrzeuge als auch für Fußgänger frei zugänglich ist und diesbezüglich keine Abschrankungen oder sonstige Barrieren bestehen, kann durch Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) nachvollzogen werden. Dies deckt sich zudem auch mit der vom Bf vorgelegten Fotodarstellung des verfahrensgegenständlichen Abstellplatzes.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, lauten:

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit a StVO 1960 ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Argumentation des Bf, es handle sich bei der betreffenden Verkehrsfläche um keine Straße mit öffentlichem Verkehr, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition des Gesetzesbegriffes „auf Straßen mit öffentlichem Verkehr“ zu verweisen:

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung der Straße als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, d.h. also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht (vgl. VwGH 24.5.2013, 2010/02/0120, VwGH 31.1.2014, 2013/02/0239). Aus dem Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern benutzt wird, kann ebenfalls nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt (VwGH, 31.3.2006, 2006/02/0009, mwN).

Für den Ausschluss des öffentlichen Verkehrs ist ein allgemein sichtbares Benützungsverbot erforderlich, allenfalls mit einem Hinweis auf die Eigenschaft als Privatstraße, wobei der letztgenannte Hinweis straßenverwaltungsrechtlich dann von Bedeutung ist, wenn jeglicher öffentliche Verkehr (d. h. auch der Fußgängerverkehr) ausgeschlossen werden soll (z. B. VwGH 20. Juni 2001, 99/06/0187).

Auch sind beispielsweise Forststraßen und Waldwege, soweit sie weder forstrechtlich noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen gegen allgemeines Begehen effektiv gesperrt sind, Straßen mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs. 1 StVO, für die die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet, und zwar auch dann, wenn die Straße für das allgemeine Befahren gesperrt ist (vgl. *Pürstl*, StVO-ON[14.01] § 1 StVO (Stand 1.2.2017, rdb.at) Rz 5).

Ist beispielsweise eine Sackgasse mit einer Hauszufahrt nicht abgeschrankt und daher frei zugänglich und befahrbar, vermag an der Qualifikation als Straße mit öffentlichem Verkehr auch die Beschilderung als "Privatstraße" am Beginn der Sackgasse nichts zu ändern (vgl. VwGH 12.9.2017, Ra 2017/02/0166).

Einzig aus dem Umstand, dass eine Straße etwa nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, zB nur von Anrainern oder anderen Berechtigten, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. (VwGH 25.04.0122, 85/02/0122; VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193).

Nach der bereits zitierten ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für das Vorliegen einer Straße mit öffentlichem Verkehr insbesondere darauf an, dass die Straße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, was der Fall ist, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Zur Frage des äußeren Anscheins finden sich zahlreiche Judikaturbeispiele des Verwaltungsgerichtshofs, die allesamt den Begriff der Straße ohne öffentlichen Verkehr sehr restriktiv definieren: Beispielsweise wird ein eingezäunter Gasthausparkplatz mit einem Hinweisschild „Parken nur für Gäste“ und einer vorhandenen Schiebetür, die während der Urlaubssperre geschlossen ist, als Straße mit öffentlichem Verkehr angesehen. Auch hindern Hinweisschilder wie „Halten und Parken verboten, ausgenommen für Mitarbeiter der Firma x“ das Vorliegen einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht.

Im konkreten Fall war am rechten Straßenrand der betreffenden Verkehrsfläche eine Fahrverbotstafel mit dem Hinweis „privat“ angebracht und mit der Zusatztafel „Zufahrt nur für Berechtigte“ versehen. Die Verkehrsfläche selbst war jedoch weder gegen ein Begehen oder Befahren abgesperrt oder abgeschrankt, noch war ein allgemeines Benützungsverbot vorhanden, wonach jeglicher öffentlicher Verkehr (auch der Fußgängerverkehr) ausgeschlossen ist, sodass daher auf dieser

Grundlage kein Zweifel an der rechtlichen Qualifikation als Straße mit öffentlichem Verkehr besteht und die Bestimmungen der StVO somit jedenfalls Anwendung finden.

Zusammengefasst handelt es sich daher beim verfahrensgegenständlichen Tatort um eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“, sodass der Bf durch das Abstellen des vom ihm gelenkten Fahrzeuges, bei welchem es sich um kein Elektrofahrzeug handelt, den Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO objektiv betrachtet erfüllt hat.

2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (z.B. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. z.B. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die

nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist den Schätzungen der belangten Behörde bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse nicht entgegengetreten. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- und Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Weiters ist hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Bf von den unwidersprochen gebliebenen Annahmen der belangten Behörde auszugehen.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 für Verwaltungsübertretungen, wie die dem Bf vorliegend angelastete, die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 726 Euro vorsieht. Die verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und war unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte seitens des erkennenden Gerichtes als tat- und schuldangemessen zu bestätigen.

2.4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing